

## Seminar „Allgemeinmedizin“

Im Rahmen der mindestens 5-jährigen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Abschnitt I 1. der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 1. Oktober 1993, zuletzt geändert am 7. Juni 1999, in Kraft seit 1. August 1999, bietet die BLÄK für das Jahr 2002 zunächst folgendes Seminar an.

**Kompaktkurs Allgemeinmedizin**  
**80-Stunden-Seminar „Allgemeinmedizin“**  
**(Blöcke 1, 14, 16, 17 = verbale Interventionstechniken, 18, 19) gemäß Kursbuch Allgemeinmedizin BuÄK, 3. Auflage, 1998**

**21. bis 28. September 2002 (8 Tage) in München**

**Kosten Gesamtkurs:** 640 €  
 Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

**Anmeldungen** werden ausschließlich schriftlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular in der Reihenfolge des Posteinganges (ggf. Warteliste) entgegengenommen. Für eventuelle Rückfragen zu Kursplanung und/oder -inhalten steht Sandra Pertschy unter Tel. 089 4147-461 zur Verfügung.  
 Bei Fragen zu Weiterbildungszeiten im Gebiet „Allgemeinmedizin“ wenden Sie sich bitte an die Abteilung Weiterbildung der BLÄK, Mo.-Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Mi. 9.00 bis 15.30 Uhr, Tel. 089 4147-210, -278, -282, -840, -715 und -224.

## Qualitätsmanagement-Intensivseminare für Arztpraxen

**26./27. Juli, 13. bis 15. September und 22./23. November 2002 in München**

**Ziel und Zielgruppe:** Dieses Pilotseminar dient der Weiterentwicklung von Qualitätsmanagement in Arztpraxen – für und mit im Qualitätsmanagement erfahrenen Praxis-Teams unterschiedlicher Struktur und Größe.

Vorhandene Praxis – Organisationsstrukturen sollen weiter verbessert, gemeinsam ein nutzenorientiertes Muster-Qualitätsmanagement-Handbuch erarbeitet werden.

**Kursgebühr:** Da die einzelnen Module aufeinander aufbauen, ist eine Teilnahme nur in dieser Reihenfolge möglich. Die Teilnahmegebühr beträgt insgesamt 780 € (inkl. Vorab-Fernarbeit, Seminar-Unterlagen, Imbiss, Getränke)

**Themen:** Rahmen für Praxen-Qualitätsmanagement-Systeme, Qualitätsmanagement in der ambulanten Versorgung, nutzenorientierte Anwendung von Checklisten, spezielle Aspekte des Projekt- und Zeitmanagements, operationalisierte Ablaufoptimierungen, Unterstützung der Einführung eines QM-Praxensystems, Zertifizierung von ambulanten Einrichtungen nach DIN EN ISO 9001:2000, Relation von vertragsärztlicher und privat-rechtlicher Abrechnung zu QM, aktuelle Informationen zu Qualitätsmanagement und Zertifizierung in der ambulanten Versorgung/Praxis-Netzen/Disease-Management-Programme, Gruppenarbeiten der einzelnen Praxisteams zur Aktualisierung individueller Handbücher, EDV-Nutzen und Qualitätsmanagement, Kriterien Indikatoren für gute Qualität sowie Ergebnisqualität einer Arzt-Praxis/Outcome-Messung, Anwendung von Kriterien/Indikatoren zur Messung von Ergebnisqualität in der Praxis, Konsentierung eines optimierten universell adaptierbaren Muster-QM-Handbuches, Optimierung der praxisinternen Kommunikation, besondere interpersonelle Interaktionen von Praxisteams und Patienten, Aspekte der Gesprächsführung bei einer Visitation/einem

Audit, verbessertes QM-Handbuch der eigenen Praxis als Modul für ein Modellhandbuch.

**Information und Anmeldung:** Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt; die Registrierung der Anmeldung erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges. Anmeldungen werden ausschließlich schriftlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular entgegengenommen.

## Erwerb der Qualifikation Transfusionsbeauftragter sowie Transfusionsverantwortlicher

gemäß Hämotherapie-Richtlinie 7/2000 der BuÄK, entsprechend den §§ 15 und 18 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998, in Kraft getreten am 7. Juli 1998

**22./23. November 2002 in Erlangen**

**Seminarkosten:** 16 Stunden-Seminar A+B 300 €, 8 Stunden-Seminar A 180 €  
 Gemäß den Bestimmungen des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (§ 15 TFG in Verbindung mit § 39 TFG) hatte bis spätestens einschließlich 7. Juli 2000 eine Bestellung von Transfusionsverantwortlichen bzw. Transfusionsbeauftragten zu erfolgen.

Auf der Grundlage des Transfusionsgesetzes und der Richtlinien der BuÄK zur Hämotherapie besteht Teilnahmepflicht an zumindest bestimmten Seminaren für all diejenigen, die die Aufgaben von Transfusionsbeauftragten oder Transfusionsverantwortlichen übernehmen werden, aber nicht spätestens bis einschließlich 7. Juli 2000 als Transfusionsbeauftragte/Transfusionsverantwortliche auf der Grundlage der Richtlinien der BuÄK aus dem Jahre 1996 tätig waren.

An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Ärzte, die Blutprodukte anwenden, die Qualifikationsvoraussetzungen eines Transfusionsbeauftragten bzw. Transfusionsverantwortlichen erfüllen müssen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn bestimmte Schlüsselpositionen (z. B. ein Transfusionsverantwortlicher pro Einrichtung, ein Transfusionsbeauftragter pro klinischer Abteilung) mit entsprechenden Funktionsträgern besetzt sind. Diese Funktionsträger unterstützen die übrigen Ärzte, die Blutprodukte anwenden.

## Qualifikationsvoraussetzungen

	Richtlinie 2000
Transfusions-Verantwortlicher (Plasmaderivate)	Kurs (8 h) [Seminar A] <sup>1)</sup>
Transfusions-Verantwortlicher (Plasmaderivate und Blutkomponenten)	Facharzt <sup>1)</sup> + Kurs (16 h) [Seminar A + B] + Hospitation (4 Wochen)
Transfusions-Beauftragter Plasmaderivate	Kurs (8 h) [Seminar A] <sup>1)</sup>
Transfusions-Beauftragter (Plasmaderivate und Blutkomponenten)	Facharzt <sup>1)</sup> + Kurs (16 h) [Seminar A + B]
Leitung Blutdepot	Facharzt <sup>1) 3)</sup> + Kurs (16 h) [Seminar A + B] + Hospitation (4 Wochen)
Leitung Blutgruppenserologisches Laboratorium	Facharzt <sup>1) 2) 3)</sup> + Kurs (16 h) [Seminar A + B] + Fortbildung (6 Monate)

Modifiziert nach Dr. F. Bäsler, BuÄK 11/2000

<sup>1)</sup> alternativ Facharzt für Transfusionsmedizin oder (Facharzt) mit Zusatzbezeichnung „Bluttransfusionswesen“ – <sup>2)</sup> alternativ Facharzt für Laboratoriumsmedizin – <sup>3)</sup> alternativ Ausübung der Funktion seit 31. Dezember 1993.

Bei Erfüllung der in den Fußnoten 1 bis 3 aufgeführten Qualifikationsvoraussetzungen ist der zusätzliche Besuch eines Kurses bzw. einer Hospitation oder Fortbildung nicht notwendig – bezogen auf die Rechtserfordernisse der Hämotherapie-Richtlinie 2000  
 Weitere Hinweise und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage [www.blaek.de](http://www.blaek.de)

## Suchtmedizinische Grundversorgung

Baustein I mit V (50 Fortbildungsstunden) gemäß dem Curriculum „Suchtmedizinische Grundversorgung“ der BuÄK (1999)

Diese Fortbildungen sind anrechnungsfähig auf den Erwerb des Qualifikationsnachweises „Suchtmedizinische Grundversorgung“ nach § 3 a der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns gemäß Bayerischem Ärzteblatt 8/1999 Seite 413 ff.

**Organisatorisches:** Die Bausteine können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die BLÄK empfiehlt jedoch, mit Baustein I (Grundlagen) zu beginnen.

**Kursgebühr:** Baustein I – 30 €, Baustein II bis V je 145 € (inkl. Tagungsgetränke und Imbiss).

**Anmeldungen** werden ausschließlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular entgegengenommen. Die Vergabe der Kursplätze richtet sich nach dem Datum des Posteinganges.

## „Verkehrsmedizinische Qualifikation“

gemäß Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 1. Januar 1999, § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1

**20./21. September 2002 in Wasserburg/Inn**

Führerscheinbehörden in Bayern suchen, wie der BLÄK mitgeteilt wurde, Ärztinnen und Ärzte, die über eine so genannte „Verkehrsmedizinische Qualifikation“ gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV in der Fassung vom 1. Januar 1999 verfügen.

Der § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV lautet:  
*„Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen.“*

*Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem*

*1. für die Fragestellung (Absatz 6, Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation*  
*2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung oder*  
*3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“*

*erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3, Nr. 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.*

Sofern Ärztinnen oder Ärzte über die im Gesetzestext erwähnten Qualifikationen verfügen und an einer entsprechenden Tätigkeit interessiert sind, mögen sie sich ggf. an Führerscheinbehörden wenden.

Zu jeder Veranstaltung können bis zu 50 Teilnehmer aufgenommen werden.

**Kursgebühr:** 350 € (die Kursgebühr enthält für beide Tage Unterlagen zu den Kursthemen, Imbiss und Getränke)

**Teilnahme-Voraussetzung:** Facharztstatus  
**Anmeldungen** werden ausschließlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular entgegengenommen. Die Vergabe der Kursplätze richtet sich nach dem Datum des Posteinganges.